

SATZUNG

Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg e.G., Kornwestheim

Bezirksbaugenossenschaft
Altwürttemberg e.G.

Wohnungsunternehmen (gegründet 1907)



Willkommen zu Hause!

**Bezirksbau-
genossenschaft
Altwürttemberg e.G.
Kornwestheim**

Wohnungsunternehmen

(gegründet 1907)

Satzung

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	6
I. Firma und Sitz der Genossenschaft	7
§ 1 Firma.....	7
§ 2 Sitz	7
II. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	7
§ 3 Zweck.....	7
§ 4 Gegenstand der Genossenschaft	7
III. Mitgliedschaft	8
§ 5 Mitglieder	8
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 7 Eintrittsgeld.....	8
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	9
§ 9 Ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft.....	9
§ 10 Außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft.....	9
§ 11 Wirksamwerden der Kündigung	10
§ 12 Übertragung des Geschäftsguthabens	10
§ 13 Ausscheiden durch Tod.....	11
§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft.....	11
§ 15 Ausschluss eines Mitgliedes.....	11
§ 16 Auseinandersetzung	13
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	14
§ 17 Gleichheit und Ausübung der Rechte	14
§ 18 Mitwirkungsrechte und Austritt	14
§ 19 Wirtschaftliche Rechte.....	14
§ 20 Informations- und Kontrollrechte	15
§ 21 Recht auf wohnliche Versorgung.....	15
§ 22 Überlassung und Zuweisung von Wohnungen und Eigenheimen	16
§ 23 Pflichten der Mitglieder	16
V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftsumme und Nachschusspflicht.....	17
§ 24 Pflichtanteile	17
§ 25 Freiwillige Geschäftsanteile	18
§ 26 Geschäftsguthaben	18
§ 27 Kündigung weiterer übernommener Anteile.....	19
§ 28 Haftsumme	19
§ 29 Nachschusspflicht	19

VI. Organe der Genossenschaft.....	20
§ 30 Organe	20
§ 31 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes	20
§ 32 Vertretung der Genossenschaft.....	21
§ 33 Leitung der Genossenschaft	22
§ 34 Auskunfts- und Berichtspflichten des Vorstandes	22
§ 35 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit des Vorstandes	22
§ 36 Aufsichtsrat.....	23
§ 37 Aufgaben des Aufsichtsrates	25
§ 38 Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates.....	25
§ 39 Sitzungen des Aufsichtsrates	25
§ 40 Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat.....	26
§ 41 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat.....	28
§ 42 Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern	28
§ 43 Vertreterversammlung	29
§ 44 Zusammensetzung und Wahl der Vertreterversammlung	29
§ 45 Virtuelle Vertreterversammlung.....	30
§ 46 Vertreterversammlung in gestreckten Verfahren.....	31
§ 47 Amtszeit der Vertreter.....	32
§ 48 Bekanntgabe der gewählten Vertreter	32
§ 49 Einberufung der Vertreterversammlung	32
§ 50 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung	33
§ 51 Zuständigkeit der Vertreterversammlung.....	35
§ 52 Mehrheitserfordernisse.....	37
§ 53 Auskunftsrecht.....	38
VII. Rechnungslegung.....	38
§ 54 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	38
§ 55 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung.....	39
VIII. Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung	39
§ 56 Rücklagen.....	39
§ 57 Gewinnverwendung.....	39
§ 58 Verlustdeckung	40
IX. Bekanntmachungen.....	40
§ 59 Bekanntmachungen.....	40
X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	41
§ 60 Prüfung	41
XI. Auflösung und Abwicklung.....	41
§ 61 Auflösung und Abwicklung	41

Präambel

Ungeachtet der ersatzlosen Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes handelt die Genossenschaft weiter in dem Bewusstsein des zugrunde liegenden Gedankens. Des Gedankens der Schaffung einer menschenwürdigen Wohnwelt als Forderung und Aufgabe.

Im Bewusstsein dieser Aufgabe hat die Vertreterversammlung am 25. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma

Die Genossenschaft führt die Firma

Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg e.G., Kornwestheim.

§ 2 Sitz

Die Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg e.G., Kornwestheim („**Genossenschaft**“) hat ihren Sitz in Kornwestheim.

II. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 3 Zweck

- (1) Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft fördert diesen Zweck vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.
- (2) Die Genossenschaft kann neben der Wohnungsversorgung auch die sozialen und kulturellen Belange ihrer Mitglieder fördern.

§ 4 Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, erwerben, betreuen, bewirtschaften, veräußern und bei Beachtung des § 34c GewO vermitteln.
- (2) Die Genossenschaft kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, soweit dafür rechtlich keine Erlaubnis benötigt wird, die die Genossenschaft zur Zeit der Aufgabenübernahme nicht besitzt. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen sowie Dienstleistungen.
- (3) Die Genossenschaft kann an ihre Mitglieder Order- und Inhaberschuldverschreibungen ausgeben.
- (4) Die Genossenschaft kann sich im Rahmen ihres Zwecks, der vorstehenden Absätze und nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 GenG an Gesellschaften, sonstigen Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligen.

- (5) Die Genossenschaft darf ihren Geschäftsbetrieb auch auf Nichtmitglieder ausdehnen. Die Voraussetzungen für die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 40 gemeinsam.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen,
- b) Personengesellschaften sowie
- c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.
- (2) Bevor der Bewerber seine Beitrittserklärung abgibt, ist ihm eine Abschrift der Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird.
- (3) Über die Zulassung als Mitglied beschließt der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht, nachdem der Beschluss gemäß Abs. 3 gefasst und dem neuen Mitglied mitgeteilt wurde. Der Beschluss soll erst gefasst werden, nachdem ein etwaiges Eintrittsgeld sowie die Pflichtanteile gezeichnet und gezahlt wurden.

§ 7 Eintrittsgeld

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Eintrittsgeld zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird vom Vorstand festgelegt. Das Eintrittsgeld darf die Höhe eines Geschäftsanteils nicht übersteigen.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Sonderfällen das Eintrittsgeld erlassen. Als solche Sonderfälle kommen insbesondere der Beitritt des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder der minderjährigen Kinder eines Mitglieds sowie des die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben in Betracht.

- (4) Auch in den benannten Sonderfällen besteht kein Anspruch auf Erlass des Eintrittsgeldes.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft,
- e) den Schluss des Geschäftsjahres in dem der Erbfall eingetreten ist, sofern die Mitgliedschaft in den Fällen des § 13 Abs. 1 übergegangen ist oder
- f) Ausschluss.

§ 9 Ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die ordentliche Kündigung kann mit Wirkung zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

§ 10 Außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft

Das Mitglied kann die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 67a GenG innerhalb eines Monats außerordentlich kündigen, wenn die Vertreterversammlung

- a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
- b) eine Erhöhung des Geschäftsanteiles,
- c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Gesellschaftsanteilen,
- d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
- e) die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als zwei Jahre,
- f) die Einführung oder Erweiterung eines Mindestkapitales,

- g) die Einschränkung des Anspruches des Mitgliedes nach § 73 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GenG auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens,
- h) die Einführung der Möglichkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 GenG, investierende Mitglieder zuzulassen,
- i) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen,
- j) die Einführung oder Erweiterung einer Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung laufender Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt,

beschließt.

§ 11 Wirksamwerden der Kündigung

- (1) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zum Ende des Geschäftsjahres aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt. Die Kündigungsfrist ist gewahrt, wenn die Kündigungserklärung bis zum jeweiligen Fristablauf in der Geschäftsstelle der Genossenschaft eingeht.
- (2) Wird die Genossenschaft aufgelöst, bevor die Kündigung wirksam wird, endet die Mitgliedschaft nur, wenn die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen wird. Die Kündigungsfrist und der Beendigungszeitpunkt richten sich nach § 65 Abs. 4 Satz 3 GenG.

§ 12 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein gesamtes Geschäftsguthaben auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden.
- (2) Anstelle der Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens kann ein Mitglied sein Geschäftsguthaben auch teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der Erwerber der Genossenschaft beitrifft oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist und das bisherige Geschäftsguthaben dieses Mitgliedes mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt. Eine teilweise Übertragung des Geschäftsanteils ist unwirksam, soweit das Mitglied nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.
- (3) Die Übertragung bedarf der Schriftform. Sie ist nur mit Zustimmung des Vorstandes wirksam.
- (4) Als Zeitpunkt des Ausscheidens und der Übertragung gilt der Tag der Zustimmung des Vorstands.

- (5) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben.
- (6) Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitglieds seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen. § 25 Abs. 4 (Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann) ist zu beachten.
- (7) Die Abtretung und die Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte sind ausgeschlossen.

§ 13 Ausscheiden durch Tod

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Mehrere Erben können Erklärungen gegenüber der Genossenschaft, einschließlich der Stimme bei der Wahl zur Vertreterversammlung, nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abgeben. Der gemeinschaftliche Bevollmächtigte ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
- (2) Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 15 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es gegenüber der Genossenschaft schuldhaft Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen oder der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) verletzt, die wesentlich sind oder bei denen die Pflichtverstöße aufgrund ihrer Häufigkeit oder Dauer für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar sind. Als wesentliche Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,
 - aa) wenn dadurch das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit erheblich geschädigt wird oder eine solche Schädigung droht,

- bb) wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) oder die Einzahlung auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und freiwillige Anteile) unterlässt,
 - b) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - c) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt worden ist,
 - d) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt, und sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist,
 - e) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a) bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn das Mitglied die Erfüllung wesentlicher satzungsmäßiger oder sonstiger Pflichten gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert oder so schwerwiegende Verfehlungen begeht, dass eine bloße Abmahnung mit Blick auf die Folgen des Pflichtverstoßes, insbesondere den inneren Frieden der Genossenschaft, untunlich erscheint.
 - (3) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Dies erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss. Für den Ausschluss eines Mitglieds des Vorstandes oder des Aufsichtsrates ist abweichend von Satz 1 die Vertreterversammlung zuständig.
 - (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Im Fall des Abs. 1 lit. c) sind dem Auszuschließenden die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der Ausschließungsgrund mitzuteilen. Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 lit. d) finden die Regelungen des Abs. 4 S. 1, Abs. 7 und 8 keine Anwendung.
 - (5) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben.
 - (6) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Sobald der Brief abgesandt ist, darf das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen und verliert sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.
 - (7) Ist ein Mitglied durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen worden, kann es innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet endgültig der Aufsichtsrat.

- (8) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten in der Form des Abs. 6 Satz 1 mitzuteilen.

§ 16 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend für die Auseinandersetzung ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 51 Abs. 2 lit. b).
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 26 Abs. 1). Die Genossenschaft ist im Rahmen der Regelungen der §§ 387 ff. BGB berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall.
- (3) Die Abtretung und die rechtsgeschäftliche Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Jedoch erst nach Feststellung der Bilanz i.S.d. Abs. 1. Die Auszahlung soll innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Bilanz erfolgen. Sofern die Bilanz nicht innerhalb von sechs Monaten festgestellt wird, ist das Auseinandersetzungsguthaben ab dem siebten Monat mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.
- (5) Weist die der Auseinandersetzung zugrunde liegende Bilanz einen Verlust aus, der die Geschäftsguthaben und die Ergebnismittel übersteigt, so hat der Ausgeschiedene den auf ihn entfallenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme des Ausgeschiedenen zur Gesamthaftsumme aller Mitglieder einschließlich der zum Schluss des gleichen Geschäftsjahres Ausgeschiedenen berechnet; er ist auf die Haftsumme des Ausgeschiedenen nach § 28 beschränkt. Der Ausgeschiedene ist auch dann zur Verlustdeckung heranzuziehen, wenn der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Auseinandersetzungsforderung der Genossenschaft wird zwei Wochen nach der Vertreterversammlung, die die Bilanz festgestellt hat, fällig.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 17 Gleichheit und Ausübung der Rechte

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, die ihnen nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung gewährt werden.
- (2) Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus.

§ 18 Mitwirkungsrechte und Austritt

Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft berechtigt an der Willensbildung der Genossenschaft mitzuwirken, insbesondere ist es berechtigt,

- a) Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen, sofern dies nicht gem. § 15 ausgeschlossen ist,
- b) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung zu fordern, soweit der Gegenstand der Eingabe zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehört (§ 49 Abs. 4),
- c) an einer gemäß § 49 Abs. 4 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, sofern das Mitglied zu den die Einberufung verlangenden Mitgliedern gehört (§ 49 Abs. 5),
- d) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen. Für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung gelten § 49 und § 50 entsprechend.
- e) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 83 Abs. 3 GenG i.V. m. § 61 Abs. 2) sowie
- f) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 8 lit. a).

§ 19 Wirtschaftliche Rechte

- (1) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der hierfür gem. § 40 aufgestellten Grundsätze.

- (2) Das Recht auf Inanspruchnahme einer Leistung der Genossenschaft kann nur ausgeübt werden, wenn ein nach besonderer Vereinbarung zu leistender angemessener Beitrag zur Eigenleistung der Genossenschaft durch Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen oder durch einen anderen Finanzierungsbeitrag erbracht ist. Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen unter Beachtung des genossenschaftsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes die näheren Einzelheiten, die einer solchen besonderen Vereinbarung zugrunde zu legen sind.
- (3) Zudem ist das Mitglied aufgrund der Mitgliedschaft insbesondere berechtigt,
- a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 24 f.),
 - b) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 57),
 - c) das Geschäftsguthaben – ganz oder teilweise – durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 12),
 - d) weitere übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 27 zu kündigen sowie
 - e) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 16 zu fordern.

§ 20 Informations- und Kontrollrechte

Das Mitglied ist zum Zweck der mitgliedschaftlichen Information und Kontrolle berechtigt,

- a) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zu verlangen,
- b) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern (§ 50 Abs. 9),
- c) die Mitgliederliste einzusehen und Abschriften hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen zu verlangen und
- d) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 21 Recht auf wohnliche Versorgung

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie das Recht auf Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums steht ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Die Preise, Gebühren einschließlich der Nutzungsgebühren werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Vorstand festgesetzt.

- (3) Die vorstehenden Absätze begründen keinen Anspruch des einzelnen Mitglieds auf eine bestimmte Leistung. Die Regelung des Abs. 1 umfasst insbesondere nicht die Hilfe bei der Planung, Finanzierung oder sonstige Unterstützung zum Erwerb von Wohneigentum.

§ 22 Überlassung und Zuweisung von Wohnungen und Eigenheimen

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes. Eltern, Ehe- und eingetragene Lebenspartner sowie Kinder, Enkel und weitere Abkömmlinge des Mitglieds können in die Räume aufgenommen werden, soweit dies nicht zu einer Überbelegung der Räume führt.
- (2) Das Nutzungsrecht dient ausschließlich Wohnzwecken, soweit es sich nicht um Räume handelt, deren gewerbliche oder sonstige Nutzung von der Genossenschaft gestattet wurde.
- (3) Die Weitervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht.
- (4) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen oder den gesetzlichen beendet werden.
- (5) Wird dem Mitglied auf seinen Antrag durch Beschluss nach Maßgabe der von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 40 lit. d) beschlossenen Grundsätze ein Eigenheim, eine Eigentumswohnung oder ein Erbbaurecht zum Erwerb zugewiesen und ihm der Beschluss hierüber schriftlich mitgeteilt, so sind sowohl das Mitglied als auch die Genossenschaft berechtigt und verpflichtet, die zur Übertragung des Eigentums oder die zur Verschaffung des Erbbaurechtes erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sobald die vereinbarten Leistungen erbracht sind.

§ 23 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Pflicht zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
- a) Übernahme einer dem Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen entsprechenden Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 24 i.V.m. § 19 Abs. 2 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
 - b) Teilnahme am Verlust (§ 58),
 - c) Zahlung eines Anteils am Fehlbetrag bei der Auseinandersetzung (§ 16 Abs. 5),
 - d) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft (§ 29 Abs. 2),

- e) Nachschüsse in der Insolvenz der Genossenschaft (§ 29 Abs. 1) sowie
 - f) Zahlung des Eintrittsgeldes (§ 7).
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt.
 - (4) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.
 - (5) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten, die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen sowie einen festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.
 - (6) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift, E-Mailadresse oder Bankverbindung der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen, damit die Genossenschaft ihren Pflichten gegenüber dem Mitglied nachkommen kann.

V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftsumme und Nachschusspflicht

§ 24 Pflichtanteile

- (1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme von Geschäftsanteilen.
- (2) Der Geschäftsanteil wird festgesetzt auf
EUR 160.
- (3) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit zwei Anteilen zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile).
- (4) Wird einem Mitglied eine Wohnung oder ein Geschäftsraum überlassen, hat das Mitglied als angemessenen Beitrag für die Inanspruchnahme der Leistung zusätzliche Pflichtanteile zu übernehmen (nutzungsbezogene Pflichtanteile). Bei einer Einzimmerwohnung hat das Mitglied vier nutzungsbezogene Pflichtanteile zu übernehmen. Sofern dem Mitglied eine Wohnung mit einer größeren Zimmeranzahl überlassen wird, hat sich das Mitglied für jedes weitere Zimmer mit zwei zusätzlichen nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu beteiligen. Für ein ‚halbes Zimmer‘ hat das Mitglied einen zusätzlichen nutzungsbezogenen Pflichtanteil zu übernehmen. Die Überlassung einer Garage, eines Tiefgaragenabstellplatzes oder eines Stellplatzes ist nicht an den Erwerb einer Beteiligung gebunden.

- (5) Wird eine Wohnung mehreren Mitgliedern (z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Familienangehörigen) überlassen, können diese Mitglieder entscheiden, wer von ihnen welche der zusätzlichen nutzungsbezogenen Pflichtanteile übernimmt.
- (6) Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß § 25 Abs. 1 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.
- (7) Die Pflichtanteile nach Abs. 3 und Abs. 4 sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlung zulassen, jedoch sind in diesem Fall sofort nach Zulassung der Beteiligung EUR 16 je Pflichtanteil einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere EUR 16 einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.
- (8) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, ist der Gewinnanteil gemäß § 57 Abs. 5 S. 1 und S. 2 dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.

§ 25 Freiwillige Geschäftsanteile

- (1) Über die Pflichtanteile hinaus können die Mitglieder sich mit weiteren Anteilen beteiligen.
- (2) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen setzt voraus, dass die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat.
- (3) Weitere Geschäftsanteile sind bei Übernahme voll einzuzahlen. Für die Einzahlung des zuletzt übernommenen Anteils gilt § 24 Abs. 7 S. 2 bis S. 4 und Abs. 8 entsprechend.
- (4) Jedes Mitglied kann sich höchstens mit 40 Geschäftsanteilen beteiligen.

§ 26 Geschäftsguthaben

- (1) Das Geschäftsguthaben des Mitglieds errechnet sich wie folgt:
 - Zunächst werden die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile addiert,
 - die Summe der Einzahlungen wird um die zugeschriebenen Gewinnanteile erhöht und
 - schließlich um die abgeschrieben Verlustanteile reduziert.Das Ergebnis bildet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (2) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfande genommen werden. Eine auf den Geschäftsanteil geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

- (3) Die Abtretung oder rechtsgeschäftliche Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (4) Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 16.

§ 27 Kündigung weiterer übernommener Anteile

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von §§ 24 Abs. 3 bis 6, 25 kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 16 sinngemäß.
- (3) Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist, wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 28 Haftsumme

- (1) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit den übernommenen Geschäftsanteilen.
- (2) Die Haftsumme beträgt für jeden Pflichtgeschäftsanteil i.S.d. § 24

EUR 160.

- (3) Die Übernahme weiterer Anteile i.S.d. § 25 erhöht die Haftsumme nicht.

§ 29 Nachschusspflicht

- (1) Die Mitglieder haben beschränkt auf die Haftsumme Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten.
- (2) Die Vertreterversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft zur Abwendung der Insolvenz beschließen, dass die Mitglieder, soweit dies erforderlich ist,
 - a) zur Deckung eines Fehlbetrages i. S. von § 87a Abs. 1 GenG zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, sofern sie diesen noch nicht voll eingezahlt haben.

- b) gemäß § 87a Abs. 2 GenG weitere Zahlungen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu leisten haben, soweit die Zahlungen nach lit. a) zur Deckung des Fehlbetrages nicht ausgereicht haben.
- (3) Ein Mitglied kann zu weiteren Zahlungen nach Abs. 2 lit. b) höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht (§ 87a Abs. 2 Satz 3 GenG).
- (4) Ein Beschluss nach Abs. 2 und Abs. 3 darf nicht gefasst werden, wenn das Vermögen auch unter Berücksichtigung der weiteren Zahlungspflichten die Schulden voraussichtlich nicht mehr decken wird (§ 87a Abs. 4 GenG).

VI. Organe der Genossenschaft

§ 30 Organe

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe
 - a) den Vorstand,
 - b) den Aufsichtsrat und
 - c) die Vertreterversammlung.
- (2) An die Stelle der Vertreterversammlung i.S.d. Abs. 1 lit c) tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 1.501 sinkt. Die Mitgliederversammlung tritt ferner bei Beschlüssen nach § 52 Abs. 5 an die Stelle der Vertreterversammlung.
- (3) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung auszurichten.
- (4) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschlossen haben.
- (5) Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und der Baufinanzierungsinstitute soll dadurch gewährleistet werden, dass diese in den Organen der Genossenschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.

§ 31 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.

- (2) In den Vorstand kann nicht gewählt werden,
 - a) wer Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes ist,
 - b) wer sonst im ersten oder zweiten Grad mit einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied verwandt oder verschwägert ist oder
 - c) wer in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft mit einem Mitglied aus dem Vorstand oder Aufsichtsrat einen gemeinsamen Haushalt führt.
- (3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. Die Bestimmung des § 36 Abs. 7 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf ihrer Amtszeit zulässig. Die Bestellung endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das gesetzliche Rentenalter erreicht.
- (5) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen höchstens auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden.

§ 32 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 Alt. 2 BGB befreien.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstands ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können ein Mitglied des Vorstands zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in der Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.

§ 33 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der bestellten Vorstandsmitglieder zu fassen sind.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (4) Niederschriften über Beschlüsse sind von den mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle der Genossenschaft aufzubewahren. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 34 Auskunfts- und Berichtspflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.

§ 35 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend der genossenschaftlichen Zielsetzung zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 54 ff. zu sorgen,
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbes und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,

- e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen zu sorgen,
 - f) im Prüfbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten und
 - g) über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung.
- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.
- (5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 36 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs natürlichen Personen. Die Vertreterversammlung kann eine höhere Zahl festlegen; sie muss durch drei teilbar sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Sie sind nebenamtlich tätig.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied. Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, und dem Tag der Versammlung muss, vorbehaltlich von Satz 6, ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierfür ist der Zugang des Wahlvorschlags bei der Genossenschaft maßgebend. Weder der Tag

der Versammlung noch der Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, werden mitgerechnet. Bei Wahlen im Rahmen von Versammlungen nach § 46 müssen die Vorschläge bis zu dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 46 Abs. 3 Satz 4 lit. a) festgelegten Zeitpunkt eingehen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 oder Satz 6 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.

- (4) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die gesetzliche Mindestzahl oder unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Anzahl (§ 39 Abs. 4 Satz 1), so muss unverzüglich eine Vertreterversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können nicht sein:
 - a) Vorstandsmitglieder,
 - b) Personen, die dauernd als Vertreter von Vorstandsmitgliedern bestellt sind,
 - c) Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte,
 - d) sonstige Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen,
 - e) ehemalige Vorstandsmitglieder, sofern ihnen noch keine Entlastung erteilt wurde,
 - f) Angehörige eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes, § 31 Abs. 2 gilt entsprechend sowie
 - g) Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Wiederwahl das 75. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- (7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, sofern sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch einen angemessenen Auslagenersatz vorsehen kann. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Vertreterversammlung.

§ 37 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat, nach außen vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, ist insbesondere zuständig
 - a) für die Unterzeichnung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
 - b) für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist (ordentliche Kündigung),
 - c) für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist,
 - d) für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zwischen der Genossenschaft und einem Vorstandsmitglied sowie
 - e) für den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern.
- (4) Die außerordentliche Kündigung nach Abs. 3 lit. c) ist auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund zulässig, es sei denn, dass der Vertrag etwas anderes bestimmt.
- (5) Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführungen zu überwachen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 38 Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 35 Abs. 1, Abs. 2 lit. g), Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 sinngemäß.

§ 39 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzung des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen

Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 41. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.

- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Aufsichtsratsmitglieder mitgewirkt hat. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ein höheres Mehrheitsanfordernis vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen,
 - a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder
 - b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrats ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird.

Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils der Vorsitzende des Aufsichtsrates nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn diesem kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.

- (6) Schriftliche, telegrafische und sonstige Formen der Beschlussfassungen des Aufsichtsrates, insbesondere via E-Mail und Telefon, sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle der Genossenschaft aufzubewahren sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt.

§ 40 Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen in gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung mit Ausnahme der in § 30 Abs. 4 genannten Angelegenheiten über:

- a) den jährlich aufzustellenden Finanzplan,

- b) die Aufstellung und die Zeitplanung von Neubau-, Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie deren Jahresbudgets, die der Vorstand ohne weitere Zustimmung einsetzen darf,
- c) die Regeln über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- d) die Grundsätze der Bebauung von Immobilien/Grundstücken,
- e) die Grundsätze und das Verfahren für die Veräußerung von Eigenheimen, Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums, anderen Wohnungsbauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- f) die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,
- g) die Grundsätze der Darlehensaufnahme und des Verschuldungsgrades,
- h) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
- i) die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte,
- j) die Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Vermögensübertragung, andere, wesentliche Umstrukturierung, Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung sowie Auflösung, soweit es eines Beschlusses oder Beschlussvorschlages von Vorstand oder Aufsichtsrat bedarf,
- k) die Grundsätze zum Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmensanteilen oder jede Verfügung über Unternehmensanteile,
- l) die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen,
- m) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
- n) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung des Verlustes (§§ 56 ff.),
- o) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Vertreterversammlung,
- p) die Durchführung der Vertreterversammlung in einer der in § 43 Abs. 2 vorgesehenen Form sowie die Form der Erörterungsphase, falls eine Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren (§ 46) durchgeführt werden soll,
- q) die Übertragung der Vertreterversammlung gemäß § 43 Abs. 3 in Bild und Ton,
- r) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung sowie

- s) das Stimmverhalten in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen, bei denen Maßnahmen nach lit. a) bis p) zur Beschlussfassung anstehen.

§ 41 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstands und Aufsichtsrats einzuberufen.
- (2) Jedes Organ stimmt nach gemeinsamer Sitzung und Beratung getrennt durch Beschlussfassung ab. Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 33 Abs. 3 und für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gelten § 39 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt. Beschlüsse über Aufstellung und Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung (§ 40 lit. r) müssen vom Vorstand einstimmig gefasst werden.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle der Genossenschaft aufzubewahren sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 42 Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Die Genossenschaft darf Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Vorstandes sowie ihren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und weiteren nahen Angehörigen des 1. oder 2. Grades nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen.
- (2) Die Genossenschaft darf Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie ihren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und weiteren nahen Angehörigen des 1. oder 2. Grades nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und Aufsichtsrates abschließen.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten ferner für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder die in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge i.S.d. Abs. 1 bis 4 sind namens der Genossenschaft vom Vorstands- und vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

§ 43 Vertreterversammlung

- (1) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (2) Die Vertreterversammlung kann wie folgt durchgeführt werden:
 - a) In der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Vertreter an einem physischen Versammlungsort (Präsenzversammlung).
 - b) Die Vertreterversammlung wird ohne gemeinsamen physischen Versammlungsort entweder an einem bestimmten Tag (virtuelle Vertreterversammlung, § 45) oder gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg (Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren, § 46) durchgeführt.
- (3) Eine Präsenzversammlung kann gemäß § 43b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GenG in Bild und Ton übertragen werden. Wird eine Präsenzversammlung in Bild und Ton übertragen, sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zum uneingeschränkten Empfang der Übertragung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 40 lit. q) zu beschließen. Eine Übertragung nach Satz 1 beschränkt sich auf die reine Wiedergabe der Versammlung in Bild und Ton; Vertreterrechte können über diese Übertragung nicht ausgeübt werden.
- (4) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

§ 44 Zusammensetzung und Wahl der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf je 60 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Auf die übrigen Mitglieder entfällt ein weiterer Vertreter. Ferner sollen die gleiche Zahl Ersatzvertreter gewählt werden. Briefwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum, der Briefwahl oder der Online-Wahl. Sie kann auch in einer Kombination aus den genannten Formen durchgeführt werden.

- (4) Gewählt sind als Vertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen diejenigen Mitglieder, die im jeweiligen Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben, jedoch nicht mehr als im Wahlbezirk Vertreter zu wählen sind. Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern im jeweils eigenen Bezirk die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter zur Verfügung, so rücken die Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 4 nach.
- (6) Jedes Mitglied hat bei der Wahl eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können ihr Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.
- (7) Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in die Vertreterversammlung gewählt werden. Nicht wählbar ist ein Mitglied, an das der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 15 Abs. 6 abgesandt worden ist.
- (8) Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muss jeweils spätestens bis zum Beginn der in § 47 Abs. 1 bezeichneten Vertreterversammlung durchgeführt sein.
- (9) Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Abs. 6 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung des an die Stelle eines weggefallenen Vertreters jeweils nachrückenden Ersatzvertreters unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl (Abs. 1 Satz 1) sinkt. Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke ausgefallen, kann eine Nachwahl der Ersatzvertreter durchgeführt werden, damit die Zahl der Vertreter nicht unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 (§ 43a Abs. 3 S. 1 GenG) sinkt.
- (10) Nähere Bestimmungen über die Wahl der Vertreter und der Ersatzvertreter einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Wahlordnung getroffen.

§ 45 Virtuelle Vertreterversammlung

- (1) Vertreterversammlungen können gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 2 GenG ohne gemeinsamen physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag im Wege der elektronischen oder schriftlichen Kommunikation durchgeführt werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-

Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreterversammlung) sicherzustellen.

- (2) Wird eine virtuelle Vertreterversammlung durchgeführt, sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 40 lit. p) zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

§ 46 Vertreterversammlung in gestreckten Verfahren

- (1) Vertreterversammlungen können gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 GenG auch gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg ohne gemeinsamen physischen Versammlungsort schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall wird die Vertreterversammlung über einen bestimmten Zeitraum hinweg in zwei Phasen unterteilt (Erörterungs- und Abstimmungsphase). Die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreterversammlung) wird in der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 lit. a) sublit. aa) GenG ermöglicht, welche der Abstimmungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 lit. b) GenG vorgelagert ist.
- (2) Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Erörterungsphase hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (3) Wird eine Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt, sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 40 lit. p) zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. Die Informationen haben insbesondere auch die folgenden Punkte zu enthalten:
- a) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Wahlvorschläge für das Amt des Aufsichtsrates bei der Genossenschaft eingehen müssen (§ 36 Abs. 3 Satz 6).
 - b) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss der Erörterungsphase die Stimmabgabe zu erfolgen hat.
 - c) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge auf geheime Abstimmung zu stellen sind.

- d) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt Beschlüsse oder Wahlergebnisse verkündet werden.
- e) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt gewählte Aufsichtsratsmitglieder ihre Wahlannahme zu erklären haben.
- f) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge zur Beschlussfassung über die Verlesung des Prüfungsberichtes nach § 59 GenG zu stellen sind.

§ 47 Amtszeit der Vertreter

- (1) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Ausscheiden eines Vertreters. Die Amtszeit eines Vertreters sowie die des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, indem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (2) Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird, aus der Genossenschaft ausscheidet oder wenn der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 15 Abs. 6 abgesandt worden ist. Erlischt die Vertreterbefugnis vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters sein Ersatzvertreter. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein gewählter Vertreter vor Annahme der Wahl wegfällt.

§ 48 Bekanntgabe der gewählten Vertreter

Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen. Die Auslegung ist gem. § 59 dieser Satzung bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste zu erteilen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 49 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zugegangene Mitteilung in Textform an die zuletzt bekannte Adresse. Bei der Einladung ist die Form der Versammlung nach § 43 Abs. 2 und im Fall von § 46 die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 lit. a) sublit. aa) GenG anzugeben. In den Fällen des § 45 sind sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme

an der Vertreterversammlung benötigt werden, insbesondere die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag des Zugangs und der Tag der Vertreterversammlung nicht mitgezählt. Die Zusendung an die zuletzt bekannte Anschrift genügt. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

- (3) Soweit §§ 45 oder 46 andere Regelungen vorsehen, gehen diese vor.
- (4) Die Gegenstände der Tagesordnung der Vertreterversammlung müssen rechtzeitig allen Mitgliedern der Genossenschaft i.S.d. § 59 im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung bzw. dem Datum der Bekanntmachung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter diese in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter rechtzeitig (Abs. 3 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende, Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Abs. 4 eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.
- (7) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der im Abs. 3 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind.

§ 50 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.

- (2) Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. § 46 Abs. 3 Satz 4 lit. c) bleibt unberührt. Bei Wahlen ist dann geheim abzustimmen, wenn dies von mindestens fünf der anwesenden Vertreter verlangt wird.
- (3) In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das Gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.
- (5) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung in Abs. 6 – als abgelehnt.
- (6) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Vertreterversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden. Listenvorschläge sind nicht zulässig. Die Abstimmungsform (mit oder ohne Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Vertreterversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:
 - a) Die Einzelwahl im Rahmen von Präsenzversammlungen kann offen – durch Handheben oder Aufstehen – oder geheim mit elektronischen oder schriftlichen Stimmzetteln erfolgen.
 - b) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von virtuellen Vertreterversammlungen (§ 45) erfolgt die Abstimmung mit elektronischen Stimmzetteln gemäß den nach § 45 Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen.
 - c) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von Vertreterversammlungen im gestreckten Verfahren (§ 46) erfolgt die Abstimmung mit elektronischen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 46 Abs. 3 Satz 4 lit. b) bekannt gegebenen Informationen.

Gewählt sind diejenigen, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhalten haben. Soweit diese Mehrheit in einem Wahlgang nicht erreicht wird, kommen die nicht gewählten Personen, auf die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Bei dieser Wahl sind die Kandidaten mit den jeweils meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

- (7) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort, Tag und die Form der Versammlung nach § 43 Abs. 2 sowie im Fall von § 46 die Form der

Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 lit. a) sublit. aa) GenG, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Im Fall des § 46 kann zusätzlich der Zeitraum der Versammlung angegeben werden. In den Fällen des § 45 und § 46 gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.

- (8) Wird eine Satzungsänderung beschlossen,
- a) die die Erhöhung des Geschäftsanteils,
 - b) die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen,
 - c) die Einführung oder Erweiterung einer Nachschusspflicht,
 - d) die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus,
 - e) die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG,
 - f) die eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder
 - g) wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen,
- so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.
- (9) Wird die Vertreterversammlung gemäß § 45 oder § 46 durchgeführt, ist der Niederschrift zusätzlich ein Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken. Vertreter, die an einer Vertreterversammlung gemäß § 45 oder § 46 schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.
- (10) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 51 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung ist Gelegenheit zu geben, zur Beratung über
- a) den Lagebericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates sowie
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gem. § 59 GenG.

- (2) Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über
- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - c) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - d) die Deckung des Bilanzverlustes,
 - e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - f) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und deren Vergütung i.S.d. § 36 Abs. 9 Satz 2,
 - h) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - i) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
 - j) die Festsetzung von Beschränkungen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen, gem. § 49 GenG,
 - k) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - l) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
 - m) die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von weiteren Einzahlungen zur Deckung eines Fehlbetrages gem. § 29 Abs. 2 und Abs. 3,
 - n) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und der Formwechsel,
 - o) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - p) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist sowie
 - q) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung oder ihre Änderung (§ 43a Abs. 4 Satz 8 GenG).
- (3) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 1.501, so üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der Vertreterversammlung. Die Vorschriften über die Vertreterversammlung finden auf die Mit-

gliederversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertretern oder für die Beschlussfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter die Mitglieder.

- (4) Unter der Voraussetzung von Abs. 3 sind § 17 Abs. 2, § 18 lit. a), § 20 lit. a), § 43 sowie § 50 Abs. 3 nicht anzuwenden.

§ 52 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung über
- a) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) Beschlüsse gem. § 29 Abs. 2 und Abs. 3,
 - d) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und der Formwechsel,
 - e) die Auflösung der Genossenschaft sowie
 - f) die Einführung oder Erweiterung einer Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung laufender Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- (3) Beschlüsse über die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und den Formwechsel können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter in der Vertreterversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.

- (5) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 53 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
- a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen und
 - b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.
- (3) Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. Rechnungslegung

§ 54 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Bilanzierungsgrundsätze und Bewertungsvorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung anzuwenden.

- (5) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit dem Bericht des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.

§ 55 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Vertreterversammlung sind neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht sowie dem Bericht des Aufsichtsrates auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

§ 56 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

§ 57 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.

- (3) Der Gewinnanteil soll in der Regel 4 % des Geschäftsguthabens einschließlich einer etwaigen Körperschaftsteuergutschrift nicht überschreiten. Er soll so bemessen sein, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben. Die Gewinnanteile sind innerhalb einer angemessenen Frist nach der Vertreterversammlung fällig.
- (4) Fällige Gewinnanteile werden nach näherer Bestimmung ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt innerhalb von zwei Jahren.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 58 Verlustdeckung

Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der Ergebnismittel zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX. Bekanntmachungen

§ 59 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht, sie sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (2) Bekanntmachungen die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Internet unter der Adresse der Genossenschaft veröffentlicht. Die Einladung zur Vertreterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung richtet sich nach § 49 Abs. 2. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 60 Prüfung

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederlisten in jedem Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Bei der Prüfung nach Abs. 1 ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.
- (3) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört. Über die Zugehörigkeit entscheidet der Aufsichtsrat. Der Name und der Sitz des Prüfungsverbands sind auf der Internetseite der Genossenschaft anzugeben.
- (4) Der Prüfungsverband kann auf Antrag der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (6) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den Jahresabschluss (einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und zusätzlich den Anhang unverzüglich nach seiner Feststellung durch die Vertreterversammlung auf dem vorgeschriebenen Formblatt, den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (7) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (8) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgemäß einzuladen.

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 61 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Vertreterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,

- c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt sowie
 - d) in den übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fällen.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben. Verbleibt ein Restvermögen, so ist dieses einer neu zu gründenden Stiftung zuzuführen, die der Zweckbestimmung verhaftet bleibt, die Alterswohn- und Pflegeversorgung der Mitglieder der Genossenschaft sicherzustellen.

Anlage zu § 24 Abs. 4 der Satzung der

Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg e.G. Kornwestheim

- Stand 2021-

Anzahl der zu übernehmenden nutzungsbezogenen Pflichtanteile werden wie folgt festgelegt.

Nutzungsform	mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile	nutzungsbezogene Pflichtanteile*	Anzahl der Pflichtanteile	einzuzahlendes Geschäftsguthaben
1 Zi. Wohnung	2	4	6	960,00 €
1,5 Zi. Wohnung	2	5	7	1.120,00 €
2 Zi. Wohnung	2	6	8	1.280,00 €
2,5 Zi. Wohnung	2	7	9	1.440,00 €
3 Zi. Wohnung	2	8	10	1.600,00 €
3,5 Zi. Wohnung	2	9	11	1.760,00 €
4 Zi. Wohnung	2	10	12	1.920,00 €
4,5 Zi. Wohnung	2	11	13	2.080,00 €
5 Zi. Wohnung	2	12	14	2.240,00 €

Bezirksbaugenossenschaft
Altwürttemberg e.G.

Wohnungsunternehmen (gegründet 1907)



Willkommen zu Hause!

Karl-Joos-Straße 55
70806 Kornwestheim

Telefon 07154 81 39-0
Telefax 07154 81 39-99

info@bezirkbau.de
www.bezirkbau.de